

Die Königl. Sächs. Regierung, welche von allem Anfang an dieser Angelegenheit die größte und wohlwollendste Aufmerksamkeit und Theilnahme bewiesen, hatte Geheimrath Dr. Weinlig, Abtheilungsdirector im Ministerium des Innern, und Regierungsrath von Witzleben beauftragt, den Verhandlungen beizuwohnen. Diese beiden Herren enthielten sich zwar — ihrer Instruction zufolge — aller Abstimmung, nahmen aber an den Erwägungen und Verhandlungen den eifrigsten und thätigsten Antheil, und trugen durch die reichen Schätze ihres Wissens und ihrer Erfahrung nicht wenig zum erspriesslichen Abschluß der Arbeit bei; Gleiches müssen wir vom Kreisdirector von Burgsdorff rühmen, welcher auch eine der Sitzungen mit seiner Gegenwart und Theilnahme beehrte.

Die Aufgabe war eine schwierige; sehr oft mußte zwischen Rechtsgrundsätzen und Herkommen, zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Recht und Zweckmäßigkeit die feine richtige Grenzlinie durch Rede und Gegenrede erst gefunden werden; die oft bis in die Nacht sich verlängernden Sitzungen nahmen eine volle Woche in Anspruch; und nur die ganze treue Hingebung aller Commissionsmitglieder machte es möglich, innerhalb dieser Zeit die große Aufgabe zu bewältigen und einen Gesetzesvorschlag zu Stande zu bringen, der den Zuständen der Gegenwart sowohl, wie den wahrscheinlichen Entwicklungen der Zukunft Rechnung trägt.

Jetzt endlich liegt das Werk fertig und abgerundet vor, und zu seinem völligen Abschlusse ist nur noch übrig, die Motive zu den in der Leipziger October-Conferenz beschlossenen Abänderungen einer redactionellen Bearbeitung zu unterziehen. Wir müssen uns enthalten, auf das Materielle der Arbeit jetzt schon hier einzugehen, wie groß auch die Versuchung dazu sein mag. Denn der Entwurf wird vom Börsenvorstande der Königl. Sächs. Regierung mit der Bitte überreicht werden: bei hoher Bundes-Versammlung den Antrag zu stellen, auf Grundlage dieses Entwurfs ein Gesetz für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung promulgiren zu wollen.

Wir schließen diesen Bericht mit den Worten unseres Vorsitzenden in seinem Geschäftsbericht am Cantatesonntag 1857: „Der Abschluß eines deutschen Münzvertrages, die Verathung eines deutschen Handelsrechts dürfen wohl als günstige Vorzeichen für die Geneigtheit des Bundestages gelten, einen von der Corporation der zunächst Betheiligten ausgehenden, sorgfältig erwogenen Entwurf seinen Verathungen zum Grunde zu legen, und wir werden uns hierbei gewiß der wohlwollendsten Unterstützung seitens der hohen Regierung dieses Landes zu erfreuen haben.“

### Miscellen.

Aus Gotha haben wir über den Fortbestand des durch den Tod seines bisherigen Chefs beraubten Justus Vertes'schen Etablissements von sicherer Hand die Mittheilung empfangen, daß die Erben dasselbe in gleichem Geiste und mit unverkürzten Mitteln fortzuführen beabsichtigen. So schmerzlich auch die Lücke des Dahingegangenen in dem ganzen Gange des von ihm besetzten Instituts empfunden werden muß, so hat doch dasselbe gerade durch die schöpferisch bildende Hand seines seitherigen Leiters, und dessen Talent, für sein vorgestelltes hohes Ziel die geeigneten Kräfte um sich zu vereinigen, einen so bestimmten und selbstständigen Organismus gewonnen, daß es allerdings in sich selbst die Gewähr einer unveränderten Fortdauer trägt.

Aus Dänemark, 23. Oct., berichtet die Allg. Ztg.: In der letzten Sitzung des Landsting ward das Gesetz gegen den Nachdruck der erstmaligen Verathung unterzogen. Lehmann zollte demselben große Anerkennung; es sei mit gewissenhafter Berücksichtigung der bedeutenden Vorarbeiten, welche von anderen Ländern ausgegangen seien, abgefaßt worden. Prof. Clausen hielt es für eine natürliche Folge der eingeschränkten Bedingungen, unter welche die literarische Thätigkeit in Dänemark gestellt sei, daß die Beschützung des Rechts an literarisches Eigenthum sich hier später denn anderswo als ein Bedürfnis erwiesen habe; und auch jetzt, sagte er, werden dramatische Werke und deren Aufführung mehr von diesem Bedürfnisse berührt als die Bücherproduction im Ganzen. Indes werden die Bedingungen der dänischen Literatur günstiger werden, sofern es dazu komme, daß man das, was in einem der drei nordischen Reiche geschrieben worden, als auch für die beiden anderen geschrieben ansehe. Schon jetzt würde diese Ansicht durchdrungen sein, wenn die Buchhändlerverbindung zwischen den drei Reichen lebhafter gewesen wäre. Im Verhältniß wie dieser Verkehr zunehme, werde auch die Versuchung, durch Nachdruck sich zu bereichern, größer werden. Daß nun eine dänische Uebersetzung aus dem Schwedischen als selbstständiges Werk verkauft werde, lasse sich durch Gesetz noch nicht untersagen; es würde sich aber von selbst verbieten, wenn man, wie der vorige Redner schon angedeutet habe, zu der Erkenntnis gekommen wäre, daß schwedisch und dänisch nur zwei verschiedene Dialecte derselben Sprache sind. Wenn nun aber eine Schrift sich als Uebersetzung aus dem Dänischen ins Norwegische ankündigen sollte? Dies hält der Redner zuerst undenkbar. Hernach bemerkt er aber, daß in der norwegischen Schriftsprache norwegische Wortausdrücke (die im Dänischen unbekannt sind) vorkommen, und daß, wenn es jemand darauf anlegen wollte, einer dänischen Schrift mittelst Hereinnahme vieler solcher norwegischen Eigenthümlichkeiten ein fremdes Aussehen zu geben, dies gar nicht schwer fallen würde. Er meint daher, daß der §. 19 des Gesetzes, welcher über die „im Ausland gedruckten Werke dänischer Schriftsteller“ spricht, einen solcher Umgehung des Gesetzes vorbeugenden Zusatz enthalten müsse. Demnächst hält Clausen im Interesse der Literatur die Weglassung der letzten Bestimmung in §. 2 für wünschenswerth, wonach das ausschließliche Recht zur Herausgabe eines Werkes nicht auf des Verfassers Ehegatten und Leibeserben, oder auf solche, denen er durch Contract oder Testament das Eigenthumsrecht übertragen habe, eingeschränkt, sondern auch auf „andere Erben“ ausgedehnt werde. Folge solcher zu weit gehenden Bestimmung könne werden, daß wichtige und nützliche Schriften eine Zeitlang, wo nicht ganz, aus dem Buchhandel verschwinden, so doch nur in schlechten Ausgaben zu erhalten seien. Die „andern Erben“ haben keinen natürlichen Anspruch auf ein solches Recht, auch nicht das erforderliche Interesse für den verstorbenen Schriftsteller. Der Gesetzesvorschlag ward an eine Commission verwiesen. Die Redaction der „Zeitschrift für Musik“ in Kopenhagen hat einen wichtigen Mangel des Gesetzesvorschlags darin gefunden: daß es keine Bestimmung gegen dänischen Nachdruck der im Ausland erschienenen Musikalien enthalte. Dies habe zur Folge, daß im Ausland dänische Musikalien wiederum auch ohne Rücksicht nachgedruckt werden, und dies schade den dänischen Musikalienhändlern und Componisten. Außerdem daß es unmoralisch sei, das Eigenthum eines auswärtigen Verlegers in dieser Weise zu gebrauchen, habe Dänemark auch großen Nachtheil von diesem Unwesen; der dänische Musikalienhandel müsse dabei zu Grunde gehen. Zur Herstellung eines Zusatzes zum Gesetz, welcher den Nachdruck ausländischer Musikalien verbiete, seien nur Verträge mit Deutschland und mit Frankreich nothwendig; denn auf die Erzeugnisse dieser Länder beschränke sich der dänische Nachdruck.